



Klagebewilligung vom 24. August 2022 des Friedensrichteramtes Arlesheim

Verfahren Nr. 22/08 in Sachen

Klagpartei

Thierry Blanc, c/o Andreas Lustenberger, Bahnhofstrasse 20A,
6340 Baar

Beklagtenpartei

Miteigentümer Parzelle 2517, Stockwerkeigentümergemeinschaft In
den Hagenbuchen 6, 4144 Arlesheim

vertreten durch

Peter Brodbeck (Stockwerkeigentümer und Vertreter Stockwerkeigentü-
mergemeinschaft In den Hagenbuchen 6, 4144 Arlesheim)

Rechtsbegehren:

1. Die Klagpartei fordert, dass alle Büsche/Bäume/Sträucher auf der Parzelle 2517 entfernt werden und eine Naturwiese angelegt wird.
2. Diese Naturwiese ist als Naturwiese zu pflegen und zu erhalten, i.e. weder Bäume noch Büsche sollen dort wachsen.
3. Die Kosten für die Pflege der Naturwiese werden durch beide Liegenschaften 50%-50% getragen.

Eventualantrag:

Sollte die Beklagtenpartei mehr als eine Wiese wünschen, e.g. Büsche, Bäume und/oder Sträucher, gelten folgende Bedingungen:

- (a) Sämtliche Mehrkosten gegenüber einer Naturwiese müssen durch die Beklagtenpartei übernommen werden.
- (b) Die Beklagtenpartei ist für die Zusatzvegetation (i.e. Büsche/Bäume/Sträucher) verantwortlich — insbesondere gegenüber Nachbarn.
- (c) Die Beklagtenpartei übernimmt auch die Folgekosten für die Entwicklung der Vegetation, i.e. sollte die Beklagtenpartei Bäume und Büsche über Jahre wachsen lassen, ist sie auch im Falle einer Kündigung dieser Vereinbarung verpflichtet, die Mehrkosten zu übernehmen.¹
- (d) Salvatorische Klausel.



**Gerichte des
Kantons
Basel-Landschaft**

**1. Die Beklagtenpartei könnte der Vereinbarung zustimmen, jedoch über Jahre nur gerade das Nötigste an Pflege aufwenden, so dass in 10 bis 15 Jahren wieder ausgewachsene Bäume auf dem Parzellengrund stehen würden. Dann könnte die Beklagtenpartei aus der Vereinbarung aussteigen und die Kosten so auf die Klagepartei abwälzen. Diese Externalisierung der Kosten entspricht nicht Bedingung a und läuft der Idee der Abmachung entgegen.*

Streitgegenstand

Meinungsdifferenz bezüglich der Handhabung der Vegetation und des Unterhalts der gemeinsamen Parzelle Nr. 2517. Die beklagte Partei hegt Sonderwünsche für diese Parzelle, möchte die Kosten jedoch auf die Klagepartei abwälzen.

Datum der Einleitung des Schlichtungsverfahrens: 01.08.2022

sind erschienen:

Klägerseits

Thierry Blanc (persönlich)

sind erschienenen:

Beklagtenseits

Peter Brodbeck (persönlich)

Der Klagepartei wird die Klagebewilligung erteilt.

Die Pauschalgebühr von CHF 250.- wird der Klagepartei auferlegt. Bei Einreichung der Klage werden die Kosten zur Hauptsache geschlagen (Art. 207 Abs. 2 ZPO).

Schriftliche Mitteilung an beide Parteien.

Arlesheim, 28. August 2022



Die Friedensrichterin

Dr. iur. Birgitta Rebsamen